

Rubrik aus den Ländern, NRW, HF 12/12

Erste gerichtliche Auseinandersetzung mit der Fortbildungspflicht für Hebammen in NRW: Richter gibt Hebamme recht!

Am 26. Oktober 2012 bekräftigte ein Richter in einer gerichtlichen Auseinandersetzung den Standpunkt einer Hebamme, die als Klägerin gegen ein Gesundheitsamt auftrat. Der Landesverband der Hebammen NRW hatte der Mitgliedshebamme empfohlen, mit Unterstützungen des damals noch amtierenden Justizars des DHV Herrn Horschitz, Klage gegen den Bescheid des Gesundheitsamtes zu erheben. Das Gesundheitsamt war der Ansicht, die Hebamme sei ihrer Fortbildungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen, da eine der Fortbildungen, die sie besucht hatte, zuvor von keinem Gesundheitsamt oder dem Landesverband der Hebammen NRW auf Eignung geprüft worden war.

Der Richter folgte dem Standpunkt der Klägerin, dass aus der Hebammenberufsordnung NRW (HebBO NRW) nicht abzuleiten sei, dass die besuchten Fortbildungen vorab einem solchen Prüfverfahren zu unterziehen wären. Der Richter stellte fest, dass die einzige in der Berufsordnung formulierte Vorgabe wäre, dass die Hebamme sich mit 60 Unterrichtseinheiten in drei Jahren beruflich fortzubilden habe. Damit müsse jede Fortbildung, die einen Berufsbezug habe, geeignet sein. Der Richter erkannte an, dass die Möglichkeit, eine Fortbildung zuvor auf Eignung zu prüfen, zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes hilfreich sei. Aus der Berufsordnung ließe sich aber nicht ableiten, dass eine solche Vorabprüfung eine Voraussetzung für die Anerkennung wäre. Darüber hinaus äußerte der Richter ebenfalls Bedenken gegen die Vorgabe einer Aufteilung der 60 Fortbildungsstunden in 25 Stunden Notfallmanagement, 25 Stunden Fach-/Methodenkompetenz und 10 Stunden zur freien Wahl. Diese Aufteilung ließe sich ebenfalls nicht aus der HebBO NRW ableiten.

Das beklagte Gesundheitsamt erklärte daraufhin, der klagenden Hebamme den von ihr geforderten Bescheid zu erteilen, dass sie sich entsprechend §7 der HebBO NRW ausreichend fortgebildet habe, sowie die Kosten für das Verfahren zu übernehmen. Der Landesverband NRW freut sich über den Erfolg der Kollegin, die damit eine erste und voraussichtlich wegweisende gerichtliche Entscheidung zur bestehenden Fortbildungspflicht in NRW erstritten hat!

Herrn Horschitz danken wir, dass er die Kollegin auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt bis zum Ende des Verfahrens weiter vertreten und uns über dessen Ausgang wie gewohnt zuverlässig informiert hat.

Susanne Teuerle

Fortbildungsbeauftragte des Landesverbandes der Hebammen e.V.
im Auftrag des Vorstands